

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ in der Stadt Twistringen und der Gemeinde Drentwede / Landkreis Diepholz (LSG DH 78)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Twistringen, der Samtgemeinde Barnstorf und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 400 ha.

§ 2

**Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Gebietscharakter

Die Talniederung „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ liegt im Naturraum „Cloppenburger Geest“ inmitten einer landwirtschaftlich intensivgenutzten Landschaft.

Das Schutzgebiet besteht aus den sehr feuchten bis nassen Niederungsbereichen der „Heiligenloher Beeke“ und der darin einmündenden Gewässer „Natenstedter Beeke“, „Grenzgraben Ohlendiek“, „Röper Graben“, „Riedegraben Bissenhausen“, „Graben hinter dem Holze“, „Ellinghauser Bach“ und „Mörser Graben“ und den anschließenden höhergelegenen Randzonen.

Außerhalb des Schutzgebietes grenzen daran intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (überwiegend Äcker) an. Bei den in den Niederungsbereichen anstehenden Böden handelt es sich um Niedermoor östlich von Rüssen und Anmoorgley westlich von Rüssen. Diese weisen ein Mosaik naturnaher Pflanzengesellschaften auf. Dort finden sich beidseitig der Gewässer streckenweise nasse, unwegsame, krautreiche Erlenbruchwälder mit wechselnder Dominanz von Waldsimse (*Scirpus silvaticus*), Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*), Sumpfreitgras (*Calamagrostis canescens*) und Steifer Segge (*Carex elata*). In den Randbereichen gehen diese Erlenbruchwälder in nur noch periodisch feuchte Erlenauwälder und zum Teil in trockene, bodensaure Buchen-Eichenwälder über.

Neben den Waldflächen finden sich frische bis feuchte Grünlandbereiche, wobei in den feuchteren Bereichen Hochstaudenfluren, Wassergreiskraut-, Sumpfdotterblumen- und Großseggenried-Bestände anzutreffen sind.

Im Bereich der Gewässer und der teilweise angelegten Stauteiche haben sich gut ausgeprägte Rohrglanzgras- und Schilfröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblatt-Gesellschaften entwickelt.

Vor allem der Bereich östlich der Ortschaft Heiligenloh zwischen „Henckenmühle“ und der Kreisstraße 102, Richtung Ellinghausen, weist sehr naturnahe Strukturen auf, da die „Heiligenloher Beeke“ auf diesem Teilstück nicht begradigt wurde und das Gewässer sich hier noch mäandrierend durch den Erlenbruchwald windet.

Dieser Naturraum mit seinen naturnahen Gewässer-, Wald- und Grünlandbereichen bietet weiterhin auch den verschiedensten Tierarten wie Amphibien (Grasfrosch und Teichfrosch), Reptilien, Insekten (verschiedene Libellenarten), und Vögeln (Blässhuhn, Enten, Waldohreule) einen geeigneten Lebensraum.

Des weiteren wird dieses Gebiet in den Niederungsbereichen wegen des hohen Grundwasserstandes nicht bzw. extensiv als Grünland bzw. Erlenbruchwald, in sehr geringem Umfang als Acker, genutzt.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. den Naturraum „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ mit seinem naturnahen Charakter, seinen wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunaarten dieses Lebensraumes zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;
2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und wiederherzustellen.

§ 3

**Verbote**

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.);
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonstwie zu schädigen oder zu beeinträchtigen;
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;

8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. unbefugt Feuer zu machen;
12. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;
13. Absolutes Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

#### § 4

#### **Freistellungen**

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG und das Betreten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden auf bebauten Flächen, die dem Schutze von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Das Jagdrecht ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar.
- (8) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 14 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zum Neubau / Erweiterung, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (10) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben / Maßnahmen der Deutschen Telekom im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (11) Freigestellt von den Verboten ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen sowie Neubauten / Ausbaumaßnahmen.
- (12) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 13 ist die Aufforstung dieser Flächen mit standortheimischen Laubgehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

**Befreiungen**

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Stötzel

